

Max Planck Institute
for Innovation and Competition

Der „Verleih“ von E-Books durch öffentliche Bibliotheken

Das Urteil: EuGH – Stichting Leenrecht

Tagung der ALAI Deutschland

Berlin, 14. Juni 2018

Prof. Dr. Silke von Lewinski



Überblick

1. Hintergrund der Entscheidung und Vorlagefragen an den EuGH
2. Argumentationsgang des EuGH
3. Anmerkungen zum Urteil
4. Folgerungen für das nationale Recht



1. Hintergrund der Entscheidung und Vorlagefragen an den EuGH

- Niederländischer Gesetzesentwurf zu einer digitalen Nationalbibliothek auf Basis der Annahme, dass nationale Schrankenbestimmungen zum Verleih das E-Lending nicht umfassen
- Niederländische Vereinigung der Öffentlichen Bibliotheken (VOB) ersuchte das Gericht um den Beschluss, dass das E-Lending umfasst sei
- Das Landesgericht Den Haag legte dem EuGH vier Fragen vor, insbesondere: Umfasst die Vermiet- und VerleihRL (2006/115) das E-Lending unter bestimmten Voraussetzungen (vergleichbar mit dem analogen Verleih); konstruierter Fall (Abbild der analogen Welt)



2. Argumentationsgang des EuGH

- Art. 1 Abs. 1 Vermiet- und VerleihRL “(enthält) keine Aussage darüber, ob der Begriff “Vervielfältigungsstücke von Werken” (...) auch Kopien umfasst, die sich nicht auf einem physischen Träger befinden, wie digitale Kopien” [aber: Urheberrechts-Terminologie!]
- Völkerrecht: Art. 7 WCT, Vereinbarte Erklärung:
“Vervielfältigungsstücke” beziehen sich ausschließlich auf (...) körperliche Gegenstände (...) (Rn. 34/35)
- Daraus folgt nicht notwendigerweise, dass der europäische Gesetzgeber den Begriffen “Gegenstände” und “Vervielfältigungsstücke” dieselbe Bedeutung geben wollte (Rn. 36)
- WCT schließt daher die Anwendung auf das E-Lending nicht aus



2. Argumentationsgang des EuGH

- Vorbereitende Kommissionsarbeit legt den Schluss nicht nahe, dass E-Lending grundsätzlich und in allen Fällen der Vermiet- und VerleihRL ausgeschlossen sein soll
- Aber: Kommission äußert den ausdrücklichen Wunsch, das E-Lending auszuschließen – aber EuGH: die Kommission erwähnt nur Filme, keine Bücher (Rn. 42) (Gegenargumente!)
- Zielsetzung (ErwG 4 der RL – anderes Verständnis in RL)(Rn. 10)
- „Hohes Schutzniveau“, Rn. 46 (widersprüchlich, s. Art. 3 InfoSocRL)
- Keine Grundlage für den Ausschluss des E-Lendings von der Vermiet- und VerleihRL [aber Grundlage für Erfassung durch die RL?]



2. Argumentationsgang des EuGH

- Ausnahme nach Art. 6 Vermiet- und VerleihRL
 - Restriktive Auslegung
 - „Nicht auszuschließen“, dass E-Lending „Anwendung finden kann“, wo es grundlegende Ähnlichkeiten zum Verleih gedruckter Werke aufweist
 - Ergebnis (Rn. 54): präzise Antwort auf die Vorlagefrage, keine generelle Aussage



3. Anmerkungen zum Urteil

- Bedeutet das Urteil, dass “E-Lending”, soweit es keine grundlegenden Ähnlichkeiten zum Verleih gedruckter Werke aufweist, kein “Verleih” ist? (vermutlich ja)
- Eine systematisch korrekte Auslegung wäre:
 - die in der Vorlagefrage beschriebene Handlung ist eine öffentliche Wiedergabe (Art. 3 InfoSocRL) (Verwertung in nicht-körperlicher Form)
 - Der Gesetzgeber muss entscheiden, ob er eine Schranke schaffen will und wenn, nur unter Bedingungen des VOB-Falls (mögliche Ergänzung zu Art. 5 InfoSoc-RL)
- Wie wäre das Ergebnis, wenn die Vorlagefrage hieße: ist die öffentliche Wiedergabehandlung durch Art. 3 InfoSocRL abgedeckt?
- Zumindest: Chance, dass der EuGH den WCT bzgl. Vermiet- und Verbreitungsrecht berücksichtigen wird (keine “E-Miete”/kein “E-Kauf”)



4. Folgerungen für das nationale Recht

- Keine unmittelbare Anwendbarkeit von Richtlinien – Umsetzung durch Gesetzgeber nötig
- Nur das Ziel der Vorschriften muss erreicht werden – keine Terminologie-Vorgaben für nationales Recht
- Daher gilt derzeitige deutsche Bibliothekstantieme nicht automatisch für „onleihe“ von e-books, sondern:
- Gesetzgeber hat noch nicht entschieden, wie „e-lending“ geregelt werden soll (s.a. Koalitionsvertrag)
- Er ging bisher (richtig) davon aus, dass es unter § 19a UrhG fällt (Zugänglichmachungsrecht, ohne Schranke)



4. Folgerungen für das nationale Recht

- Möglichkeiten nach der RL und EuGH:
 - Für Sachverhalte wie im VOB-Fall (Abbild der analogen Welt):
 - Ausschließliches Recht (dh Lizenzlösung), oder
 - Schranke und zwingender Vergütungsanspruch zumindest für Urheber
 - Diese Möglichkeiten bestehen unabhängig von der Qualifizierung des „E-Lending“ als Recht nach §19a UrhG (vorzuziehen) oder als Verleihrecht im nationalen Recht
 - Für andere „E-Lending“-Sachverhalte: nicht vom EuGH erfasst, daher wohl bisherige Situation (öffentliche Wiedergabe/§ 19a UrhG, dh Lizenzlösung)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: svl@ip.mpg.de